

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hasloh zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB vom 18.08.2020

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GO) und von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh in der Sitzung am 18. August 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche

(§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- (2) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Neue Mitte II Nr. 22 werden die erstattungsfähigen Kosten nach der Grundstücksfläche multipliziert mit dem Kompensationsfaktor 0,5 verteilt.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hasloh, den 31.08.2020

gez. Bernhard Brummund
Bürgermeister

Die Satzung mit Anlage ist hiermit bekanntgemacht.

Hasloh, den 10.09.2020

Gemeinde Hasloh
gez. Bernhard Brummund
Bürgermeister

L.S.

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135 c BauGB**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

Kostenerstattungspflichtige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind:

1. Entwicklung artenreichen Feuchtgrünlandes
2. Herstellung von Flächen für extensive Grünlandpflege
3. Anlage von Feldgehölzen
4. Aufsetzen von Knicks
5. Pflanzen von Baumreihen
6. Herstellung von Kleingewässern